



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,
post@III7.bmwa.gv.at,
hans.binder@bmwa.gv.at.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
462.212/0016-II/7/2007 15.3.2007	Sp 635/07/Dr.BO/KR DDr. Leo Gottschamel/Dr. Barbara Oberhofer/BMWA-HBeG	4394	11.4.2007

Entwurf Hausbetreuungsgesetz und Novelle Gewerbeordnung 1994.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs „Hausbetreuungsgesetzes“ sowie der Novelle zur Gewerbeordnung 1994 und begrüßt ausdrücklich das vorgeschlagene Modell für eine 24-Stunden Betreuung daheim: Die Möglichkeit einer selbständigen und gewerbsmäßigen Tätigkeit ist gerade im Bereich Betreuung äußerst sinnvoll, um so auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen, die Betreuung benötigen, reagieren zu können. Die Ausübung im Rahmen eines freien Gewerbes ist ein positiver erster Schritt. Angeregt wird, nach einer Beobachtungsphase zu evaluieren, ob der derzeitige Berechtigungsumfang des Gewerbes „Personenbetreuung“ den nachgefragten Bedürfnissen entspricht. Allenfalls könnte auch ein reglementiertes Gewerbe geschaffen werden. Dessen Befähigungsnachweis sichert, ergänzend zu den vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen, die fachlich qualifizierte Berufsausübung.

Zu den einzelnen Punkten im Konkreten:

Zu Artikel 1: Hausbetreuungsgesetz (HBeG)

Titel

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter Hausbetreuung die Betreuung von Liegenschaften und Häusern verstanden, so dass die Bezeichnung „Hausbetreuungsgesetz“ zu Verwechslungen führen kann. Ein anders lautender Titel würde die Verwechslungsgefahr vermeiden.

Geltungsbereich (§ 1 HBeG)

- Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass die Personenbetreuung insbesondere in Form der **selbständigen Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden kann.

Daneben sieht der Gesetzesentwurf auch die unselbständige Erwerbstätigkeit vor - entweder indem die zu betreuende Person (bzw. ihre Angehörige) die Betreuungskraft anstellt oder die Betreuungskraft bei einem „gemeinnützigen Anbieter sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art“ beschäftigt ist. Die Ausgestaltung einer Beschäftigungsvariante auf Basis des reglementierten Gewerbes „Überlassung von Arbeitskräften“, die oft auch als Zeitarbeitsunternehmen, Personalbereitsteller oder Personaldienstleister bezeichnet werden, fehlt allerdings. Gerade Zeitarbeitsunternehmen können aber auch wichtige Personalreserven für gemeinnützige Anbieter bzw. Trägerorganisationen bereitstellen.

Deshalb fordert die Wirtschaftskammer Österreich, dass der Geltungsbereich des HBeG auf das reglementierte Gewerbe „Überlassung von Arbeitskräften“ ausgedehnt wird. Der Einleitungssatz des § 1 Abs 2 Z 1 sollte wie folgt lauten: „1. Zwischen einer Betreuungskraft, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder einem Gewerbetreibenden mit der Berechtigung zur Überlassung von Arbeitskräften, und [...]“.

Weiters sollten alle Anbieter von Betreuungsdienstleistungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Honoraren gleichgestellt werden, um Wettbewerbsverzerrungen hintan zu halten.

- **Abgrenzung selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit**

Wesensmerkmal der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit. Was konkret die „persönliche Abhängigkeit“ ausmacht, haben Lehre und Judikatur herausgearbeitet. Richtigerweise weisen die Erläuterungen zu § 1 HBeG (2. Absatz des Punkts „Betreuungstätigkeit in einem Arbeitsverhältnis zur zu betreuenden Person oder einem/einer Angehörigen“, S. 3 der Erläuterungen) darauf hin, dass die rechtliche Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit nach den von Lehre und Judikatur entwickelten Grundsätzen zu erfolgen hat. Derselbe Hinweis empfiehlt sich auch für die Erläuterungen zu § 1 HBeG „Betreuungstätigkeit auf selbständiger Basis“, um Unklarheiten zu vermeiden, so dass der zweite Absatz in diesem Punkt folgendermaßen lauten würde:

„Selbständige Erwerbstätigkeit ist durch die Übernahme des Unternehmensrisikos gekennzeichnet. Die rechtliche Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt nach den von Lehre und Judikatur entwickelten Grundsätzen.“

Außerdem weist die Wirtschaftskammer Österreich auf die geltenden Einkommenssteuerrichtlinien 2000 hin, die in RZ 1616 festhalten, dass wenn eine „Pflegetätigkeit durch dritte Personen [erfolgt], die nicht dem Familienverband der pflegebedürftigen Personen angehören ([=] Fremde), [...] grundsätzlich von einer gewerblichen Betätigung der Pflegepersonen“ auszugehen ist; „bei der pflegenden Person führt die Pflegetätigkeit zu Einkünften aus Gewerbebetrieb“. Ein entsprechender Verweis auf die geltenden Einkommenssteuerrichtlinien 2000 ist - vor dem Hintergrund, ein „in sich stimmiges Regelwerk“ zur legalen Personenbetreuung schaffen zu wollen - in den Erläuterungen aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weist die Wirtschaftskammer Österreich außerdem darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar die Möglichkeit der selbständigen und unselbständigen Personenbetreuung ausdrücklich festlegt, aus § 1 Abs 2 Z 5 HBeG („Auf-

nahme in die Hausgemeinschaft“) im Zusammenspiel mit § 159 GewO 1994 allerdings abgeleitet werden könnte, dass eine Aufnahme in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person nur in Form der unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann. Dies widerspricht klar dem Regierungsübereinkommen. Vor diesem Hintergrund fordert die Wirtschaftskammer Österreich bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass auch **bei Aufnahme in die Hausgemeinschaft** der zu betreuenden Person die **selbständige Erwerbstätigkeit** weiterhin möglich ist.

- **48-Stunden-Grenze (§ 1 Abs 2 Z 4 HBeG)**

Der Entwurf sieht vor, dass die begünstigten arbeitszeitrechtlichen Regelungen für unselbständig Erwerbstätige nur dann gelten, wenn (u.a.) die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt (§ 1 Abs 2 Z 4 HBeG). Diese Bestimmung beruht auf der Vorgabe des „Vorhabensberichts der Bundesregierung“, dass nämlich „die Reduktion des Betreuungsausmaßes [...] nur auf maximal 75 % der Normalarbeitszeit zum Schutz mobiler Dienste“ zulässig sein soll. Aus dieser Vorgabe lässt sich jedoch nicht zwingend ableiten, dass eine bestimmte Mindestarbeitszeit geleistet werden muss, damit die (vorgeschlagenen) begünstigten Arbeitszeitregelungen greifen. Vielmehr sprechen gute Gründe dafür, dass mit der Vorgabe einer Mindestbetreuungszeit eine Voraussetzung für Transferleistungen festgelegt werden sollte.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher, die **Mindestbetreuungszeit** im Ausmaß von 48 Stunden in der Woche ersatzlos zu **streichen**.

Arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen (§§ 3f HBeG)

- **Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen**

Der Entwurf legt fest, dass bei Arbeitsverhältnissen zu Trägerorganisationen § 19d AZG zur Anwendung gelangt. § 19d AZG bestimmt, wann Teilzeitarbeit vorliegt - nämlich dann, wenn die gesetzliche Normalarbeitszeit bzw. die durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit unterschritten wird - und welche Rechtsfolgen damit verknüpft sind.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen zwei die Arbeitszeit betreffende „Grenzen“:

- die Arbeitszeit einschließlich der Zeiten von Arbeitsbereitschaften darf innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 128 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Abs 2 HBeG);
- die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden pro Woche betragen, damit die begünstigten arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnittes (§§ 3 und 4 HBeG) zur Anwendung gelangen.

Offen ist allerdings, ab wann eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Dies ist allerdings erforderlich, weil die Höhe des Entgelts für die in Trägerorganisationen beschäftigten Betreuungspersonen davon abhängt, ob Normalarbeitszeit, Mehr- oder Überstunden bzw. Vollarbeit oder Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert, - in Anlehnung an das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz - das Ausmaß der Normalarbeitszeit in der Höhe von 128 Stunden innerhalb zwei aufeinanderfolgenden Wochen festzulegen.

- **Arbeitsverhältnisse zu Arbeitskräfteüberlassern**

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass bei Erweiterung des Geltungsbereichs auf Arbeitskräfteüberlasser eine mit § 4 HBeG („Arbeitsverhältnisse für Trägerorganisationen“) vergleichbare Regelung in diesen Abschnitt einzufügen ist.

Zu Artikel 2: Novelle zur Gewerbeordnung 1994

Personenbetreuung (§ 159 GewO 1994)

- **Zu § 159**

Da aus § 159 iVm § 1 HBeG nicht eindeutig hervorgeht, ob selbständig tätige Betreuungskräfte in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden können, ist zu befürchten, dass die Verwaltungspraxis entgegen der Absicht des Gesetzes und des Regierungsübereinkommens in solchen Fällen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Betreuungsperson ausschließt. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich wäre es daher sinnvoll, den Gesetzestext so klarzustellen, dass auch bei Aufnahme der Betreuungsperson in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person eine selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin möglich ist (siehe auch die obigen Ausführungen zu Artikel 1).

- **Zu § 159 Z 6**

Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass auch gewerbliche Arbeitsvermittler und Arbeitskräfteüberlasser Betreuungspersonen vermitteln, bzw. überlassen dürfen. Die Vermittlung und Organisation von Personenbetreuung gemäß § 159 Z 6 GewO kann auch als freies Gewerbe ausgeübt werden.

Qualitätssicherung (§ 160 GewO 1994)

- **Zu § 160**

Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist, unabhängig von einer potentiellen Reglementierung, zu überlegen, Empfehlungen zur Weiterbildung und zur begleitenden Supervision abzugeben, um die Leistungsfähigkeit und Motivation der betreuenden Personen aufrechtzuerhalten.

- **Zu § 160 Abs 2**

Die vorgesehene Qualitätssicherung mit der Verpflichtung, Handlungsleitlinien mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter abzuschließen (Z 1) sowie ein Haushaltsbuch zu führen (Z 2), bringt ein großes Maß an Verantwortung mit sich und empfiehlt eine Ausbildung. Aus diesem Grund wäre eine Weiterentwicklung zu einem reglementierten Gewerbe wünschenswert. Damit wären Qualitätsstandards bereits beim Berufszugang gewährleistet. Der dafür notwendige Befähigungsnachweis könnte, bzw. sollte sozialwissenschaftliche, psychologische und pädagogische Schwerpunkte aufweisen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet um Berücksichtigungen und Einarbeitung obiger Anmerkungen und Anregungen.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Postweg übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.